

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 252

ausgegeben am 6. Dezember 2004

Verordnung

vom 30. November 2004

über die Abänderung der Verordnung zum Ordnungsbussengesetz (Bussenliste)

Aufgrund von Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Ordnungsbussengesetz; OBG), LGBl. 1995 Nr. 179, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. August 1996 zum Ordnungsbussengesetz (Bussenliste), LGBl. 1996 Nr. 154, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1

Ziff. 224, 225 und 226

224	Überschreiten des zulässigen Gewichts nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit (Art. 8 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 SVG, Art. 65 Abs. 1 und 3 VRV)	
.1	um nicht mehr als 100 kg	100
.2	bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzugsgewicht von nicht mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 5 %	200

.3	bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzuggewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, bis 5 %, aber nicht mehr als 1000 kg	250
225	Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit (Art. 8 Abs. 5 und Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 65 Abs. 2 und 3 VRV)	
.1	um nicht mehr als 100 kg	100
.2	bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 2 %	250
226	Aufgehoben	

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef